



# Besprechung der Hausarbeit für Anfänger SS 25

Prof. Dr. Inge Scherer



# Besprechung der Hausarbeit

- Notenstatistik
- Allgemeine Fehler
- Wichtige inhaltliche Anmerkungen zur Hausarbeit
- Hinweise zur Remonstration



# Notenstatistik

<b>0 Punkte</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>26,6%</b>
<b>1 Punkt</b>	<b>12</b>	<b>5,5%</b>	
<b>2 Punkte</b>	<b>38</b>	<b>17,4%</b>	
<b>3 Punkte</b>	<b>8</b>	<b>3,7%</b>	
<hr/>			
<b>4 Punkte</b>	<b>30</b>	<b>13,8%</b>	<b>35,8%</b>
<b>5 Punkte</b>	<b>28</b>	<b>12,8%</b>	
<b>6 Punkte</b>	<b>20</b>	<b>9,2%</b>	
<b>7 Punkte</b>	<b>25</b>	<b>11,5%</b>	<b>25,7%</b>
<b>8 Punkte</b>	<b>24</b>	<b>11,0%</b>	
<b>9 Punkte</b>	<b>7</b>	<b>3,2%</b>	
<b>10 Punkte</b>	<b>8</b>	<b>3,7%</b>	<b>7,8%</b>
<b>11 Punkte</b>	<b>4</b>	<b>1,8%</b>	
<b>12 Punkte</b>	<b>5</b>	<b>2,3%</b>	
<b>13 Punkte</b>	<b>3</b>	<b>1,4%</b>	<b>3,7%</b>
<b>14 Punkte</b>	<b>2</b>	<b>0,9%</b>	
<b>15 Punkte</b>	<b>3</b>	<b>1,4%</b>	
<b>16 Punkte</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,5%</b>
<b>17 Punkte</b>	<b>1</b>	<b>0,5%</b>	
<b>18 Punkte</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	

**Nicht bestanden:** **26,6%**

**Bestanden:** **73,4%**

**Durchschnittliche Punktzahl:**

**5,7**



# Allgemeine Fehler

- **Schwerpunktsetzung:**
  - Unproblematisches kurz darstellen
  - Problematisches ausführlich darstellen
- **Struktur/Aufbau:**
  - Prüfungspunkte benennen, sauber und strukturiert durchprüfen
  - Normenzitate, genaues Zitieren
  - Gutachtenstil
- **Stil:**
  - Grammatik, Rechtschreibung, Punktation, Einhaltung der formalen Vorgaben (!)



# Allgemeine Fehler

- **Inhaltsverzeichnis**
  - Wer A sagt, muss auch B sagen!  
→ Mindestens zwei Gliederungsebenen pro Gliederungspunkt
  - Auf nachvollziehbare/logische Gliederungsebenen und äußere Form achten
- **Literatur**
  - Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur im angemessenen Umfang wird erwartet
  - Geeignete Quellen verwenden
- **Fußnoten**
  - Korrekte Zitierweise
  - Alles, was nicht dem „eigenen Kopf“ entstammt, muss mit einer Quelle belegt werden!



## Teil I

**Hat J einen Anspruch gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar?**

# Lösungsskizze – Teil 1

## A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB

### I. Anspruch entstanden

→ Vertragsschluss (§§ 145ff. BGB) zwischen J und M (+)

#### (P) Vertragstyp

Bei Fitnessstudioverträgen handelt es sich um typengemischte Verträge mit vor allem mietvertraglichen und dienstvertraglichen Elementen. Je nach konkreter Ausgestaltung stehen hierbei die mietvertraglichen Elemente (Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten und Trainingsräumen zur eigenen Nutzung) oder die dienstvertraglichen Elemente (Betreuung und Kurse) im Vordergrund. (Hierzu: BGH NJW 1997, 193 (194))

Hier: Nur Nutzung der Fitnessgeräte vorgesehen → Anspruchsgrundlage: § 535 Abs. 2 BGB

# Lösungsskizze – Teil 1

## A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB

II. Anspruch erloschen gem. § 362 Abs. 1 BGB

→Grds.: Erlöschenwirkung mit Bewirken der Leistung an den Gläubiger, § 362 Abs. 1 BGB

Hier: keine Zahlung unmittelbar an J

Aber: Möglicherweise erfolgte die Zahlung des M an F aber mit Erfüllungswirkung gegenüber J gem. § 362 Abs. 1 BGB

„Der Leistung an den Gläubiger steht die Leistung an eine Mittelperson mit Empfangszuständigkeit, etwa an einen Empfangsvertreter, einen Empfangsboten, einen Besitzmittler oder einen Besitzdiener gleich. Wird die Übereignung einer Sache geschuldet, muss die Leistung an die Hilfsperson daher zum Eigentumserwerb des Gläubigers führen“ (Hierzu: BGH WM 2023, 506 = NJW 2023, 1287, Rn. 27)

# Lösungsskizze – Teil 1

## A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB

Hier: Durch die Übergabe des Geldes des M an F müsste J damit Eigentum an diesem erlangt haben für Erfüllungswirkung

→ Im Rahmen der dinglichen Einigung zur Übereignung des Bargelds gem. § 929 S. 1 BGB müsste F die J also ordnungsgemäß vertreten haben, so dass diese nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen J wirkt

# Lösungsskizze – Teil 1

## A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535

### Abs. 2 BGB

#### 1. F als Stellvertreter, §§ 164 ff. BGB

##### a) Eigene Willenserklärung

(+), im Rahmen der dinglichen Einigung gem. § 929 S. 1 BGB hat F eine eigene Willenserklärung abgegeben.

##### b) Im fremden Namen

(+), aufgrund der äußereren Umstände und des Aushangs war erkennbar, dass F das Geld im Namen der J in Empfang nahm (Offenkundigkeitsprinzip).

##### c) Mit Vertretungsmacht

- Innenvollmacht, § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB
- Aushang ist Kundgabe der Vollmachtsteilung nach § 171 Abs. 1 Alt. 1 BGB

##### d) Zwischenergebnis

**§ 164 Abs. 1 BGB (+)**

A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB

2. Erlöschen der Vollmacht *ex tunc*

a) Erlöschen nach Maßgabe des Grundverhältnisses, § 168 S. 1 BGB

- Anfechtung des Arbeitsverhältnisses gem. § 142 Abs. 1 BGB (-), da die Anfechtung von in Vollzug gesetzten Arbeitsverträgen nur ex-nunc wirkt
- Durch Kündigung aus wichtigem Grund, §§ 314, 626 BGB (-), da dies nur ex-nunc wirkt.

b) Widerruf nach § 168 S. 2, 3 BGB

- (-), da jedenfalls nur ex-nunc Wirkung.



**A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB**

**c) Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB (P) Anfechtung einer ausgeübten Vollmacht**

e.A.: Anfechtungsregeln sind nicht anwendbar

Arg.: - Schutzwürdigkeit des Vertragspartners; Vertreter löst sich mit Anfechtung faktisch vom Vertretergeschäft auf dessen Bestand der Vertragspartner vertraut

- Wertung des § 166 Abs. 1 BGB; bei Willensmängeln kommt es auf die Person des Vertreters an. Anfechtbarkeit führt zu Anfechtung wegen Willensmangel des Vertretenen.

h.M.: Anfechtungsregeln sind anfechtbar

Arg.: - § 166 Abs. 1 BGB betrifft nur Vertretergeschäft und hat mit Bevollmächtigung nichts zutun

- Genereller Ausschluss der Anfechtung führt zu Übermaß an Schutz des Geschäftsgegners. Interessenausgleich auf Rechtsfolgenseite (§§ 122, 179 BGB) angemessener.

**A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB**

**aa) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB**

- (+), hier: Schreiben der J, wonach sie alle mit F getätigten Geschäfte anfechte.

**bb) Anfechtungsgegner**

(P) Wer ist richtiger Anfechtungsgegner?

- e.A.: Adressat der Bevollmächtigung; Arg.: Wortlaut des § 143 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 BGB
- a.A.: Geschäftsgegner; Arg.: § 143 Abs. 2 BGB analog, da sein Interesse durch Gebrauch der Vollmacht betroffen sei

**cc) Anfechtungsgrund**

- § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung (+)
- § 119 Abs. 2 BGB wegen Eigenschaftsirrtum (+)

**dd) Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 bzw § 124 Abs. 1 BGB**

(+)

# Lösungsskizze – Teil 1

## A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB

### ff) Zwischenergebnis

Vollmacht wirksam angefochten, damit von Anfang an nichtig, § 142 Abs. 1 BGB

## 3. Rechtsscheinvollmacht, § 171 BGB

### a) Voraussetzungen

- Durch Aushang der Vollmacht im Fitnessstudio (= öffentliche Kundgebung) sind die Voraussetzungen des § 171 Abs. 1 Alt. 2 BGB erfüllt. F konnte damit grundsätzlich als Stellvertreter auftreten.
- Späterer Widerruf i.S.d. § 171 Abs. 2 BGB durch Aushang wirkt nur ex-nunc



**A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB**

(P) Zulässigkeit der Anfechtung der Kundgabe

e.A: Anfechtung nicht möglich

Arg.: Kundgabe ist geschäftsähnliche Handlung, da nicht Willens-, sondern Wissenserklärung

h.M.: Kundgabe ist anfechtbar

Arg.: Rechtsschein durch Vollmachtkundgabe wäre ohne mögliche Anfechtung der Kundgabe stärker als eine Außen Vollmacht -> Wertungswiderspruch

**b) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB**

- (+), hier: Aushang des Anfechtungsschreibens

**c) Anfechtungsgegner**

- (+), da hier gegenüber den Mitgliedern, insbesondere M, gem. § 143 Abs. 3 S. 1 BGB.

A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB

d) Anfechtungsgrund

- § 123 Abs. 1 Alt. BGB (-), da Anfechtungsausschluss gem. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB (+)
- § 119 Abs. 2 BGB (+), siehe oben

e) Anfechtungsfrist

- (+), siehe oben

f) Zwischenergebnis

- Kundgabe wurde von F wirksam angefochten gem. § 142 Abs. 1 BGB. F hatte keine Rechtsscheinvollmacht gem. § 171 BGB

4. Zwischenergebnis

- F hatte im Zeitpunkt der Entgegennahme des Geldes keine Vertretungsmacht weder gem. § 167 Ab. 1 Alt. 1 BGB noch nach § 171 BGB
- Es scheitert damit bereits an einer dinglichen Einigung mit Wirkung für J → Anspruch ist nicht nach § 362 I BGB erloschen

**A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB**

**III. Anspruch erloschen gem. § 362 Abs. 2 BGB**

- (-), mangels Vertretungsmacht war F zwar Dritter, allerdings bestand weder eine Empfangsermächtigung i.S.d. § 185 Abs. 1 BGB noch liegt ein Fall nachträglicher Genehmigung gem. § 185 Abs. 2 BGB vor
- § 119 Abs. 2 BGB (+), siehe oben

**IV. Erlöschen durch Aufrechnung gem. § 389 BGB**

**1. Aufrechnungslage**

**a) Bestehen einer Gegenforderung des M gegen J gem. § 122 BGB (analog)**

- Anspruch besteht im Hinblick auf die Anfechtung der Vollmacht nur, wenn M Gegner der Anfechtung der Vollmacht war. Dies ist umstritten (siehe oben)
- e. A.: gewährt bei der Anfechtung der Innenvollmacht einen Anspruch gem. § 122 BGB analog, da der Anfechtende wirtschaftlich gesehen das vom (vollmachtlosen) Vertreter abgeschlossene Rechtsgeschäft vernichtet.

**A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB**

- jedenfalls war M aber auch Gegner der Anfechtung der Kundgabe, so dass sich auch hieraus ein Anspruch des M gegen J aus § 122 BGB ergibt. § 119 Abs. 2 BGB (+), siehe oben
- Hier: M konnte darauf vertrauen, an F mit befreiender Wirkung gegenüber J zahlen zu können. Der Schaden besteht in dem Verlust der Erfüllungswirkung. Insoweit besteht ein Schadensersatzanspruch des M gegen J in Höhe von 50,- Euro aus § 122 BGB.

**b) Gegenseitigkeit und Gleichartigkeit**

- (+), da jeweils gegenseitige, auf Geld gerichtete Ansprüche.

**c) Fälligkeit der Gegenforderung, Erfüllbarkeit der Hauptforderung**

- (+), da die Gegenforderung sofort fällig und die Hauptforderung erfüllbar ist, § 271 Abs. 1 BGB.

**d) Zwischenergebnis**

- Eine Aufrechnungslage liegt somit vor.

# Lösungsskizze – Teil 1

## A. Anspruch J gegen M auf Zahlung des „Mitgliedsbeitrags“ in Höhe von 50,- € für den Monat Januar gem. § 535 Abs. 2 BGB

### 2. Aufrechnungserklärung, § 388 S. 1 BGB

- Die Aussage des M mit J er sei „quitt, die beiden sollten das unter sich ausmachen“, lässt sich dahingehend auslegen (§§ 133, 157 BGB), dass er seine Schadensersatzforderung mit der Forderung der J aufrechnen möchte. Damit hat M konkludent die Aufrechnung erklärt.

### 3. Kein Ausschluss, §§ 390 ff. BGB

- Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich

### 4. Zwischenergebnis

- Durch die Aufrechnungserklärung ist die Forderung der J gegen M erloschen, § 389 BGB.

### V. Ergebnis zu Teil I

- J hat gegen M keinen Anspruch auf Zahlung von 50,- € aus § 535 Abs. 2 BGB.

# Lösungsskizze – Teil 2

## **Frage 1: Anspruch M gegen J auf Übergabe und Übereignung des Proteinriegels gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

- Vss.: Kaufvertragsschluss durch korrespondierende Willenserklärungen, §§ 145 ff. BGB

(P) Vertragsschluss beim Warenautomaten

### **I. Eine Ansicht: Aufstellen eines Warenautomaten als offerta ad incertas personas**

- Aufstellen eines Warenautomaten ist konkludentes, bindendes Angebot i.S.d. § 145 BGB an jedermann (sog. offerta ad incertas personas). Dieses Angebot steht unter der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass Automat technisch funktionsfähig ist und die entsprechende Ware vorhanden ist.
- Annahme erfolgt konkludent durch Warenauswahl und entsprechenden Münzeinwurf, wobei auf den Zugang der Annahmeerklärung gem. § 151 S. 1 BGB verzichtet wird.
- Hier: Schon kein Antrag, da Ware nicht vorrätig und Automat technisch defekt; jedenfalls keine Annahme, da Einwurf einer Lira-Münze statt einer Euro-Münze.

→ Nach e.A.: keine Einigung

# Lösungsskizze – Teil 2

## **Frage 1: Anspruch M gegen J auf Übergabe und Übereignung des Proteinriegels gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

- Vss.: Kaufvertragsschluss durch korrespondierende Willenserklärungen, §§ 145 ff. BGB

(P) Vertragsschluss beim Warenautomaten

## **II. Andere Ansicht: Aufstellen eines Warenautomaten als invitatio ad offerendum**

- Aufstellen eines Warenautomaten ist lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum).
- Konkludentes Angebot durch Warenauswahl und Münzeinwurf; Konkludente Annahme durch Warenauswurf.
- Hier: Keine Annahme, da keine Warenausgabe erfolgt.

→ Nach a.A.: keine Einigung

## **III. Zwischenergebnis**

- Streitentscheid ist entbehrlich, weil beide Auffassungen zum Ergebnis kommen, dass kein Kaufvertrag vorliegt.

# Lösungsskizze – Teil 2

## **Frage 1: Anspruch M gegen J auf Übergabe und Übereignung des Proteinriegels gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

### **IV. Ergebnis zu Frage 1**

- Ein Anspruch des M gegen J auf Übergabe und Übereignung des Proteinriegels aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB besteht nicht.

## **Frage 2: Anspruch M gegen J auf Herausgabe der Lira-Münze gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

### **I. Etwas erlangt**

- (+), Besitz an der Münze ist ein vermögenswerter Vorteil im bereicherungsrechtlichen Sinne.

### **II. Durch Leistung**

- Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens;
- Hier: bewusster Einwurf der Münze mit Leistungswille.

# Lösungsskizze – Teil 2

## Frage 2: Anspruch M gegen J auf Herausgabe der Lira-Münze gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

### **III. Ohne Rechtsgrund**

- Hier: kein Kaufvertrag (siehe oben).

### **IV. Kein Ausschluss**

- Ausschlussgrund § 814 BGB (-); Vss.: positive Kenntnis von fehlender Leistungspflicht;
- Hier: M hielt die türkische Lira-Münze für eine Euro-Münze und war sich seines Irrtums nicht bewusst; er hatte keine positive Kenntnis.

### **V. Ergebnis zu Frage 2**

- M hat einen Anspruch gegen J auf Herausgabe der Lira-Münze aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.



# Hinweise zur Remonstration

- Schriftlich mit Originalhausarbeit und unter Angabe von Gründen
- Bis 25.07.2025
  - Einreichung der Remonstration an der Professur Scherer, Zimmer 229 im Südflügel der Alten Universität zu den Öffnungszeiten des Sekretariats oder
  - per Brief mit Poststempel des Vortages (die Datumsangabe einer Online-Frankiermarke genügt nicht!) zuzuschicken